

Präsident
Georg Fetzer

Geschäftsführung
Dr. Bernhard Kling

Telefon +49 89 51403 - 140
Telefax + 49 89 51403 - 143

E-Mail: gf@biv.bayern

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
1. April 2025

Bayerische Verfüllpraxis: Notwendigkeit der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sehr geehrter Herr ... ,

die bewährte bayerische Verfüllpraxis stellt einen wesentlichen Beitrag zur umweltfreundlichen und kosteneffizienten Verwertung von mineralischen Bauabfällen dar. Durch Ihre Unterstützung konnte in der letzten Legislaturperiode eine Länderöffnungsklausel in § 8 Abs. 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verankert werden. Diese sollte es den Bundesländern erlauben, von bundeseinheitlichen Regelungen abzuweichen und eigene, den regionalen Gegebenheiten angepasste Verfüllpraktiken, wie den bayerischen Verfüll-Leitfaden, beizubehalten.

Der bayerische Verfüll-Leitfaden ist jedoch aufgrund fehlender Verankerung im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht mit einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage versehen, weshalb die Länderöffnungsklausel als verfassungswidrig eingestuft wird; diese Einschätzung wird in juristischen Fachkreisen geteilt, obwohl hierzu bislang kein Urteil vorliegt.

Die Rohstoffe gewinnenden Unternehmen in Bayern, in der Regel klein- und mittelständische Familienbetriebe, benötigen dahingehend unbedingt Rechtsicherheit.

Die in der letzten großen Koalition auf Bundesebene getroffene Entscheidung zur Einführung der Länderöffnungsklausel spiegelte den politischen Willen wider, den Bundesländern die Flexibilität zu geben, eigene Regelungen zur Verfüllung zu treffen. Der bayerische Landtag hat in seinem Beschluss vom 20. April 2016 ausdrücklich die Beibehaltung der bayerischen Verfüllpraxis unterstützt und den Verfüll-Leitfaden als fachlich anerkanntes und in der Praxis bewährtes Instrument hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für essenziell, dass während der laufenden Koalitionsverhandlungen eine klare Regelung zur Ermächtigungsgrundlage für eine

Länderöffnungsklausel im BBodSchG getroffen wird. Die Verankerung dieses Grundsatzes im Koalitionsvertrag würde sicherstellen, dass Bayern seine bewährte Praxis fortführen kann und die föderalen Rechte der Länder gewahrt bleiben.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement für die wirtschaftliche und ökologische Zukunft Bayerns. Die Sicherstellung der bewährten Verfüllpraxis ist nicht nur ein entscheidender Faktor für die Rohstoff- und Bauwirtschaft, sondern auch ein Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit wertvollen Ressourcen. Wir vertrauen darauf, dass Sie sich im Rahmen der Koalitionsverhandlungen für eine rechtssichere Lösung einsetzen und stehen Ihnen jederzeit für einen weiterführenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Fetzer
Präsident

Dr. Bernhard Kling
Geschäftsführer

Gravierende Folgen bei Einschränkung der bayerischen Verfüllpraxis

- **Stoffstromverschiebung in Richtung Deponie:** Größere Mengen der bisher in Bayern in Verfüllungen schadlos verwerteten Materialien müssten kurzfristig auf weit entfernten Deponien beseitigt werden.
- **Keine ausreichenden Deponiekapazitäten:** Die Landkreise müssten als entsorgungspflichtige Körperschaften neuen Deponieraum schaffen. Die Herstellung einer breiten öffentlichen Akzeptanz für diese Vorhaben würde sich als äußerst schwierig erweisen.
- **Höheres Transportaufkommen:** Die weiten Transportwege würden zu einer zusätzlichen Belastung des Straßennetzes durch Schwerlasttransporte führen. Damit einher gingen ein Anstieg der CO₂-Emissionen und eine erhöhte Schadstoffkonzentration durch den zusätzlichen Dieselverbrauch.
- **Kostenexplosion für Bauvorhaben:** Private und öffentliche Bauherren müssten durch die längeren Transporte und höheren Deponiegebühren mit einer dramatischen Erhöhung der Entsorgungskosten rechnen. Für die Bauwirtschaft drohen schwere Einschnitte. Das Bauen würde sich massiv verteuern.
- **Kein ausreichendes Verfüllmaterial vorhanden:** Die Rohstoff gewinnenden Betriebe könnten mangels Verfüllmaterials ihren Rekultivierungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Dies hätte Folgen für Neu- und Erweiterungsgenehmigungen und damit letztlich für die Versorgungssicherheit.
- **Grundstückserwerb immer schwieriger:** Eigentümer sind aktuell nur noch bereit, Grundstücke für die Gewinnung von Rohstoffen zu verkaufen oder zu verpachten, wenn sie diese nach der Gewinnung wieder nutzen können. Eine Nachnutzung ist aber nur möglich, wenn die Gruben oder Brüche verfüllt werden.
- **Eingeschränkte Folgenutzung:** Potentielle land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen würden ohne Grund von einer Nachnutzung ausgenommen.
- **Übermäßige Belastung der Wirtschaft:** Die Rohstoff gewinnenden Klein- und Mittelstandsbetriebe würden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt. Die regionale Versorgung mit dringend benötigten Rohstoffen könnte nicht in der jetzigen Form aufrechterhalten werden.